

Bülach, 1. März 2017 SL/iz

Umgang mit Behinderungen und Teilleistungsstörungen an der Kantonsschule Zürcher Unterland (KZU)

(In Anlehnung an die Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen vom 30. Januar 2014)

Grundsatz

Gemäss Art. 8 der Bundesverfassung und Art. 11 der Kantonsverfassung dürfen Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen nicht benachteiligt werden. Da jeder Fall von Teilleistungsstörung oder Behinderung individuelle Auswirkungen auf die schulische Leistung hat, muss auch jeder diesbezügliche Fall individuell betrachtet werden.

Ziele

Jugendliche mit einer Behinderung werden durch eine sonderpädagogische Schulung gefördert. Als primäres Ziel gilt, dass die Jugendlichen Techniken erlernen, um mit ihrer Behinderung bzw. Teilleistungsstörung besser umgehen zu können. Den Jugendlichen wird damit ermöglicht, eine höhere Ausbildung zu absolvieren. Pauschale Massnahmen, die nicht spezifisch auf die Behinderung bzw. Teilleistungsstörung bezogen sind, werden nicht gewährt. Jeder Fall wird als Einzelfall beurteilt und gelöst.

Eckpunkte beim Vorgehen im Falle eines Nachteilsausgleiches (NTA)

1. Diagnose der Behinderung bzw. der Teilleistungsstörung

Die Diagnose einer Teilleistungsstörung bzw. einer Behinderung erfolgt ausschliesslich durch einen medizinischen bzw. psychologischen Dienst, der diese Kompetenzen aufweist ⁽¹⁾. Diagnosen anderer Stellen werden nicht akzeptiert. Namentlich hervorgehoben seien hier Lese- und Rechtschreibstörungen, Rechenstörungen, Epilepsie, Autismus, Asperger-Syndrom, einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörungen sowie Stottern und Stammeln.

2. Umsetzung in den Schulbereich

Aufgrund der Diagnose wird mit einer heilpädagogischen Fachperson das Behinderungsbild so übersetzt, dass der Schule klar wird, in welchem spezifischen Bereich sich die Behinderung oder Teilleistungsstörung auf die Leistung des Betroffenen auswirkt.

3. Zeitlich limitierte Vereinbarung (NTA)

Zwischen Schule (vertreten durch die Schulleitung), heilpädagogischer Fachperson, Schülerin oder Schüler und Eltern kann eine zeitlich beschränkte Vereinbarung (NTA) getroffen werden, sofern der Regelunterricht nicht gestört oder übermässig beeinträchtigt wird und sie mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden kann.

In der Vereinbarung wird festgehalten, in welchen Fächern welche Leistungen wie bewertet bzw. welche erleichternden Massnahmen getroffen werden. Zudem wird darin auch die Therapie fixiert. Parallel zur schulischen Vereinbarung muss eine heilpädagogische Therapie, die Massnahmen zur Linderung dieser Behinderung bzw. Teilleistungsstörung beinhaltet, anlaufen und mindestens bis zur Überprüfung der Vereinbarung besucht werden. Ein NTA kann sich auf die Aufnahmeprüfungen, auf eine längere Phase innerhalb der gymnasialen Laufbahn und/oder auf die Maturitätsprüfungen beziehen.

Die Schulleitung entscheidet abschliessend über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches. Bei Gesuchen mit vollständig eingereichten Unterlagen begründet sie ihren negativen Entscheid.

4. Überprüfung der Vereinbarung

Vor Ablauf der Vereinbarung wird durch die Schule und die heilpädagogische Fachperson die aktuelle Situation der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers überprüft. Je nach Stand der Dinge kann die Vereinbarung verlängert, verändert oder aufgehoben werden.

Gesuche

Gesuche um Gewährung eines Nachteilsausgleiches können von Schülerinnen oder Schülern oder deren gesetzlicher Vertretung bei der Schulleitung eingereicht werden. Dem Gesuch ist ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle ⁽¹⁾ und eine sich auf dieses Gutachten abstützende Empfehlung einer anerkannten Fachperson über unterstützende Massnahmen beizulegen.

Gesuche betreffend bekannter Behinderungen bzw. Teilleistungsstörungen sind rechtzeitig einzureichen – vor Ablauf des Vorsemesters, sodass die angeordneten Massnahmen im neuen Semester vollumfänglich greifen können.

Nicht kommunizierte Behinderungen bzw. Teilleistungsstörungen können nach Abschluss der Promotionskonvente (Ende Januar/anfangs Februar bzw. Ende Juni/anfangs Juli) rückwirkend nicht geltend gemacht werden.

Gesuche für die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium müssen gleichzeitig mit der Anmeldung eingereicht werden. Weitere Informationen finden sich unter www.zentraleaufnahmepruefung.ch
→ Weitere Informationen → Nachteilsausgleich

⁽¹⁾ Zuständige Stellen:

Schulpsychologischer Dienst (der Wohngemeinde), Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Kt. Zürich (KJPP) (www.pukzh.ch), Kinderspital Zürich